

Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM) an der Technischen Universität München und der Universität Bayreuth

Vom 22. April 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM) an der Technischen Universität München und der Universität Bayreuth vom 21. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 37 wie folgt gefasst:
„§ 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Studienschwerpunkte, Unterrichtssprache“
2. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Informatik“ die Wörter „einschließlich Wirtschaftsinformatik und Data Science“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Studienrichtung“ ein Komma und das Wort „Studienschwerpunkte“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹Im gemeinsamen Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM) kann einer der folgenden drei Studienschwerpunkte gewählt werden: Quantitative Finance, Information Engineering oder Computational Analytics. ²Ein Studienschwerpunkt gilt als gewählt, wenn diesem gemäß Anlage 1 zugeordnete Wahlmodule aus den Wahlbereichen im Umfang von mindestens 22 Credits eingebracht werden. ³Nach dem Bestehen der Abschlussprüfung besteht daher die Möglichkeit, gemäß Satz 1 weitere Studienschwerpunkte im Sinne des Art. 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG zu studieren.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Abweichend von Satz 2 ist bei Modulen, zu denen beispielsweise aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen erforderlich ist, insbesondere bei Seminaren, die Unterrichtssprache spätestens zu Beginn des jeweiligen Anmeldezeitraums bekannt zu geben.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 4 bis 6.

4. In § 43 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „12“ sowie die Zahl „84“ durch die Zahl „78“ ersetzt.
5. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.
6. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Abweichend von Satz 2 gilt die „Anlage 2: Eignungsverfahren“ für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2027/2028 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

I. Umfang der Masterprüfung

	Bestandteile	Credits	Semester
1.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits im Pflichtmodul aus den Grundlagen	6	1. Semester
2.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen aus den Kernbereichen „Quantitative Finance“, „Information Engineering“ und „Computational Analytics“	24	1. Semester
3.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen aus den Wahlbereichen	48	2./3. Semester
4.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits im Pflichtmodul aus dem Projektbereich	6	3. Semester
5.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen aus dem Projektbereich	6	3. Semester
6.	Master's Thesis gemäß § 46	30	4. Semester

II. Prüfungsmodule

1. Pflichtmodule

1.1 Grundlagen

Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
WI001287	Basics of FIM	Pflichtmodul	6 V	1. Sem	6	6	Klausur	90	Englisch

1.2 Projektbereich

Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
MGT001504	Challenges in Finance and Information Management	Pflichtmodul	4 S	3. Sem	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch

2. Wahlmodule aus den Kernbereichen

Es sind insgesamt mindestens 24 Credits aus den Wahlmodulen aus den Kernbereichen zu erbringen. Hierbei sind aus jedem der drei Kernbereiche „Quantitative Finance“, „Information Engineering“ und „Computational Analytics“ Wahlmodule im Umfang von jeweils mindestens 6 Credits zu erbringen.

Diese beispielhaften Wahlmodulkataloge werden fortlaufend durch den Prüfungsausschuss aktualisiert, der jeweils geltende Wahlmodulkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch die TUM School of Management im Studienbaum in TUMonline bekannt gegeben.

Die Prüfungsleistungen können teilweise an der Universität Bayreuth erbracht werden. Diese Module sind entsprechend mit einer Modulnummer versehen, die mit dem Kürzel WIBT beginnt.

2.1 Kernbereich „Quantitative Finance“

Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
MA9972	Financial Mathematics 1 (Discrete Time Finance)	Wahlmodul	2 V + 2 Ü	1. Sem	4	6	Klausur	60 - 90	Englisch
WI001267	Advanced Corporate Finance	Wahlmodul	2 V + 2 Ü	1. Sem	4	6	Klausur	60	Englisch

2.2 Kernbereich „Information Engineering“

Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
WIBT0001	Business Process Management & Digital Innovation	Wahlmodul	4 V	1. Sem	4	6	mündliche Prüfung	20	Englisch
WIBT0002	Digital Energy Management	Wahlmodul	2 V + 2 Ü	1. Sem	4	6	Klausur	60	Englisch

2.3 Kernbereich „Computational Analytics“

Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
MGT001505	Introduction to Machine Learning	Wahlmodul	2 V + 2 Ü	1. Sem	4	6	Klausur	60	Englisch
IN0024	Operations Research / Optimization	Wahlmodul	3 V + 2 Ü	1. Sem	5	6	Klausur	120	Englisch

3. Wahlmodule aus den Wahlbereichen

Es sind insgesamt mindestens 48 Credits aus den Wahlmodulen aus den Wahlbereichen zu erbringen. Hierbei sind Wahlmodule im Umfang von jeweils mindestens 6 Credits aus zwei der drei Wahlbereiche „Quantitative Finance“, „Information Engineering“ und „Computational Analytics“ zu erbringen. Die Module MA9973 Continuous Time Finance, WIBT0003 Digital Disruption, Innovation and Transformation und MGT001400 Coding Lab: Deep Reinforcement Learning können hierfür belegt werden, soweit sie nicht für den Bereich „Wahlmodule aus dem Projektbereich“ gewählt und eingebracht werden.

Diese beispielhaften Wahlmodulkataloge werden fortlaufend durch den Prüfungsausschuss aktualisiert, der jeweils geltende Wahlmodulkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch die TUM School of Management im Studienbaum in TUMonline bekannt gegeben.

Die Prüfungsleistungen können teilweise an der Universität Bayreuth erbracht werden. Diese Module sind entsprechend mit einer Modulnummer versehen, die mit dem Kürzel WIBT beginnt.

3.1 Wahlbereich „Quantitative Finance“

Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
MA9973	Continuous Time Finance	Wahlmodul	2 V + 2 Ü	2. Sem	4	6	Klausur	90	Englisch
WI001270	Behavioral Finance	Wahlmodul	4 V	2. Sem	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
WI001269	International Accounting	Wahlmodul	4 V	1. Sem	4	6	Klausur	60	Englisch

3.2 Wahlbereich „Information Engineering“

Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
WIBT0003	Digital Disruption, Innovation and Transformation	Wahlmodul	4 V	2. Sem	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
WIBT0005	Digital Energy & Sustainability	Wahlmodul	2 S	3. Sem	2	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
MGTBT0009	Process Analytics & Intelligence	Wahlmodul	2 V + 2 Ü	3. Sem	4	6	Übungsleistung + Klausur (1:1)	60	Englisch

3.3 Wahlbereich „Computational Analytics“

Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
MGT001400	Coding Lab: Deep Reinforcement Learning	Wahlmodul	4 V	3. Sem	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
WI001272	Introduction to Deep Reinforcement Learning	Wahlmodul	2 V + 2 Ü	2. Sem	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
WI001273	Advanced Econometrics	Wahlmodul	2 V + 2 Ü	3. Sem	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch

4. Wahlmodule aus dem Projektbereich

Es sind insgesamt mindestens 6 Credits aus den Wahlmodulen aus dem Projektbereich zu erbringen. Die für den Bereich „Wahlmodule aus dem Projektbereich“ nicht gewählten Module können in den Bereich „3. Wahlmodule aus den Wahlbereichen“ eingebracht werden.

Dieser beispielhafte Wahlmodulkatalog wird fortlaufend durch den Prüfungsausschuss aktualisiert, der jeweils geltende Wahlmodulkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch die TUM School of Management im Studienbaum in TUMonline bekannt gegeben.

Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
MGT001400	Coding Lab: Deep Reinforcement Learning	Wahlmodul	4 V	3. Sem	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
WIBT0003	Digital Disruption, Innovation and Transformation	Wahlmodul	4 V	2. Sem	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
MA9973	Continuous Time Finance	Wahlmodul	2 V + 2 Ü	2. Sem	4	6	Klausur	90	Englisch

5. Master's Thesis

Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
WI900030	Master's Thesis (Master Finance and Information Management)	Pflichtmodul		4. Sem		30	wissenschaftliche Ausarbeitung		Englisch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; VI = Vorlesung mit integrierter Übung; P = Praktikum; S = Seminar;

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den gemeinsamen Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM) an der Technischen Universität München und der Universität Bayreuth

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den gemeinsamen Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM) setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber sollen dem Berufsfeld eines Wirtschaftswissenschaftlers, Wirtschaftsingenieurs, (Wirtschafts-) Informatikers oder Finanz- und Wirtschaftsmathematikers entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 besondere Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten (dargelegt durch eine wissenschaftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Abschlussarbeit, eines Projekts oder einer anderen vergleichbaren Leistung),
- 1.2 besondere Leistungsbereitschaft (dargelegt zum Beispiel durch Ausführungen zu studienbegleitenden Praktika, Auslandsaufenthalten, Werksstudententätigkeiten oder sozialem Engagement),
- 1.3 Reflexion über eigene Kompetenzen, Begabungen und Fachkenntnisse im Rahmen des Erststudiums.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung. ³Die Regelungen der APSO in der jeweils geltenden Fassung über den Nachteilsausgleich sowie über den Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß gelten für das Verfahren zur Feststellung der Eignung entsprechend.

2.2 ¹Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in Nr. 2.3 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Unterlagen für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.2.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.2.2 das dem Erststudium zugrundeliegende Curriculum, aus dem die jeweiligen Modulinhalte und die vermittelten Kompetenzen hervorgehen müssen (z. B. Modulhandbuch, Modulbeschreibungen),
- 2.2.3 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.2.4 eine aus dem Transcript of Records abgeleitete Curricularanalyse, diese ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens auszufüllen und mit den Bewerbungsunterlagen hochzuladen,

- 2.2.5 ein in englischer Sprache abgefasster Aufsatz von 2000 Wörtern; die Bewerberinnen und Bewerber sollen in diesem Aufsatz anhand einer Fragestellung die Fähigkeit zu wissenschaftlich-logischer Argumentation mit grundlagen- und methodenorientiertem Textaufbau darstellen und den Aufsatz in wissenschaftlicher Art und Weise unter korrekter Angabe von Quellen verfassen; durch die Ausführungen ist auch die Fähigkeit, sich in englischer Sprache auszudrücken, nachzuweisen; die oder der Vorsitzende der Kommission kann ein Thema vorgeben oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist bzw. diese sind den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens bis zum 15. Mai über die Internetseite der TUM School of Management bekannt zu geben,
- 2.2.6 eine Versicherung, dass der Aufsatz selbstständig und ohne fremde Hilfe und unter Einhaltung der Satzung der Technischen Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (TUM-SGwP) angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind,
- 2.2.7 optional für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 verpflichtend einen GMAT-Score nachweisen müssen, ein Nachweis über einen GMAT-Score.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Management und der Universität Bayreuth bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das School Office unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem School Office die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.
- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Management oder der Universität Bayreuth. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit

als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 ¹Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie vollständig vorliegen. ²Zur Feststellung, ob die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden, wird der Aufsatz mit einer speziellen Plagiatsprüfungssoftware überprüft.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid. ³Kommt die Auswahlkommission zu dem Ergebnis, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erheblich verletzt wurden, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom laufenden Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 70 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 70 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

³Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

a) **Fachliche Qualifikation**

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen der Bachelorstudiengänge Management and Technology, Mathematik und Wirtschaftsinformatik der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Punkte
Betriebswirtschaftliche Module im Umfang von mindestens 12 Credits oder mathematische Module im Umfang von mindestens 12 Credits oder Modul im Bereich Informatik im Umfang von mindestens 12 Credits	10
Wissenschaftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Bachelorarbeit, eines Projektes, eines wissenschaftlichen Aufsatzes oder einer vergleichbaren Leistung im Umfang von mindestens 5 Credits, in der die Bewerberin oder der Bewerber ein Thema wissenschaftlich bearbeitet hat und die Methoden und Fachwissen ihrer oder seiner Fachrichtung angewendet hat	10
Gesamt	20

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 20 Punkte vergeben. ⁴Bei fehlenden Kompetenzen werden für den jeweiligen Gruppentyp 0 Punkte vergeben.

b) **Note**

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 2,5 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 15. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen oder

wenn das Notensystem nicht mit dem der TUM übereinstimmt, wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Beurteilung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Es obliegt den Bewerberinnen und Bewerbern, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁸Der Schnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Fehlen diese Angaben, wird die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen.

c) **Aufsatz**

¹Der Aufsatz wird von der jeweiligen Auswahlkommission auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Aufsatzes wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Einordnung der Fragestellung im Kontext des Finanz- und Informationsmanagement (0 bis 10 Punkte),
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise (0 bis 10 Punkte),
3. wirtschaftswissenschaftliche/naturwissenschaftliche/ingenieurwissenschaftliche Fachsprachenkompetenz in Englisch (0 bis 5 Punkte).

³Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der Kriterien, wobei die drei Kriterien wie angegeben gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

d) **GMAT Score**

Der GMAT Score wird auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten nach folgenden Kriterien bewertet:

GMAT Certificate percentile ranking %	≤ 65 bis 71	von 72 bis 74	von 75 bis 77	von 78 bis 79	von 80 bis 81	von 82 bis 84	von 85 bis 86	von 87 bis 88	von 89 bis 90	von 91 bis 92	≥ 93
Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 Wer mindestens 62 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.

5.1.4 Wer weniger als 40 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerberinnen und Bewerbern einzuhalten. ⁶Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. ⁷Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. ⁸Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ⁹Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 7 als Präsenztermin anberaumt werden. ¹⁰Sätze 8 und 9 gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. ¹¹In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet.
- 5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen und Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 40 Minuten je Bewerberin oder Bewerber und findet in englischer Sprache statt. ³Zusätzlich nehmen die Bewerberinnen und Bewerber an einer Gruppendiskussion teil. ⁴Die Diskussion umfasst eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 40 Minuten und findet in englischer Sprache statt. ⁵Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
1. besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM), Sozial- sowie Problemlösekompetenz,
 2. Verhalten während der Gruppendiskussion, z. B. Kommunikations- und Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und Durchsetzungsvermögen,
 3. grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen aus dem Bereich Finanz- und Informationsmanagement zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation,
 4. Sprachkompetenz in englischer Sprache.
- ⁶Gegenstand können auch die nach Nr. 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁷Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM) vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁸Mit Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.
- 5.2.3 ¹Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die vier Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 25 fest, wobei 0 das schlechteste und 25 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.2.3 sowie der Punkte aus Nr. 5.1.1 a) (fachliche Qualifikation) und Nr. 5.1.1 b) (Note). ²Wer 48 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ³Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 48 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. März 2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 22. April 2026.

München, 22. April 2026

Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. April 2026 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. April 2026.